

Kurztitel

Kommunikations-Erhebungs-Verordnung 2022

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 238/2022

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.07.2022

Abkürzung

KEV 2022

Index

91/01 Fernmeldewesen

Text**Auskunftspflicht**

§ 5. (1) Auskunftspflichtig ist der Inhaber oder verantwortliche Leiter einer Einheit gemäß § 2.

(2) Die Angaben nach § 3 sind von den Auskunftspflichtigen in von der Regulierungsbehörde vorgegebener, strukturierter, elektronischer Form via E-Mail oder über das von der RTR-GmbH bereitgestellte E-Government System an diese zu übermitteln.

(3) Die Angaben nach § 3 sind jeweils spätestens zehn Wochen nach Ende eines Kalendervierteljahrs für das vergangene Kalendervierteljahr zu übermitteln.

Zuletzt aktualisiert am

31.08.2022

Gesetzesnummer

20011932

Dokumentnummer

NOR40245028